

**Vertrag über die Errichtung und Unterhaltung der Anerkennungskommission Verbund
West
vom 18.11. 2025.**

Die Evangelischen Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, vertreten durch die Kirchenleitung,

die Evangelischen Kirche von Westfalen, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld, vertreten durch die Kirchenleitung,

die Lippische Landeskirche, Leopoldstraße 27, 32756 Detmold, vertreten durch den Landeskirchenrat

und

der Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. – Diakonie RWL, Lenaustraße 41, 40470 Düsseldorf, vertreten durch den Vorstand

schließen nachfolgenden Vertrag zur Errichtung und Unterhaltung der Anerkennungskommission Verbund West:

Präambel

Aus dem christlichen Menschenbild erwachsen die Verantwortung und der Auftrag, Menschen im Wirkungskreis der evangelischen Kirche und ihrer Diakonie, insbesondere hilfe- und unterstützungsbedürftige Menschen und vor allem Kinder und Jugendliche vor sexualisierter Gewalt zu schützen und ihre Würde zu bewahren. Dies beinhaltet auch den Schutz der sexuellen Selbstbestimmung. Im Bewusstsein, dass Menschen im Raum der evangelischen Kirche und ihrer Diakonie sexualisierte Gewalt erlitten haben, und aufgrund des Fehlens geeigneter staatlicher Systeme übernehmen die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD), ihre Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse, das Evangelische Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. (EWDE) und die gliedkirchlichen Diakonischen Werke Verantwortung für das Unrecht, indem sie ein Verfahren eigener Art einsetzen, das Betroffenen von sexualisierter Gewalt in den Institutionen die Möglichkeit eröffnet, Anerkennung zu erfahren. Sie erkennen das Leid an, das den Betroffenen sexualisierter Gewalt im Raum von Kirche und Diakonie widerfahren ist, und berücksichtigen die daraus resultierenden individuellen Folgen. Sie setzen sich für einen wirksamen Schutz vor sexualisierter Gewalt ein und wirken auf Aufarbeitung hin.

Die EKD hat am 21. März 2025 die Richtlinie zur Anerkennung sexualisierter Gewalt (im Folgenden: Anerkennungsrichtlinie) erlassen. Die evangelische Kirche im Rheinland, die

Evangelische Kirche von Westfalen und die Lippische Landeskirche haben die Geltung der Richtlinie in der jeweils geltenden Fassung in Ihren Kirchengesetzen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt festgelegt. Die Mitgliederversammlung der Diakonie RWL hat die vorgenommene Änderung der Kirchengesetze zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in seine Satzung übernommen.

Im Bestreben, das Leid der Betroffenen, die sexualisierte Gewalt in den Zuständigkeitsbereichen der Landeskirchen und des Diakonischen Werks erfahren haben, anzuerkennen, schließen die Evangelische Kirchen im Rheinland (EKiR), vertreten durch die Kirchenleitung, die Evangelische Kirche von Westfalen (EKvW), vertreten durch die Kirchenleitung, die Lippische Landeskirche (LLK), vertreten durch den Landeskirchenrat und das Diakonische Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. (DW RWL), vertreten durch den Vorstand, nachstehenden Vertrag:

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Die EKiR richtet die Anerkennungskommission Verbund West als unselbstständige Einrichtung der Landeskirche ein.
- (2) Die Geschäftsführung der Anerkennungskommission liegt beim DW RWL. Dieses richtet für die Geschäftsführung eine Geschäftsstelle ein. Sie ist bei der Fachstelle für Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung des DW RWL angesiedelt.

§ 2 Zusammensetzung und Berufung der Anerkennungskommission

- (1) Die Anerkennungskommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Sofern die Vertragsparteien sich auf mehrere Mitglieder einigen, muss es sich immer um eine ungerade Anzahl an Mitgliedern handeln.
- (2) Die Kirchenleitung der EKiR beruft die Mitglieder der Anerkennungskommission im Einvernehmen mit der Kirchenleitung der EKvW, dem Landeskirchenrat der LLK und dem Vorstand der Diakonie RWL.
- (3) Die Mitglieder müssen den Anforderungen des § 8 der Anerkennungsrichtlinie entsprechen.
- (4) Bei Ausscheiden eines Mitglieds erfolgt unverzüglich ein Nachberufungsverfahren. Vor der Neubesetzung eines Sitzes in der Anerkennungskommission sind die verbleibenden Mitglieder anzuhören.

(5) Die Mitglieder der Anerkennungskommission sind unabhängig und in ihren Entscheidungen als Kommissionsmitglied nur an die Anerkennungsrichtlinie und die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen gebunden.

(6) Die Mitarbeit in der Anerkennungskommission erfolgt ehrenamtlich. Notwendige nachgewiesene Auslagen und Reisekosten werden erstattet. Hierbei gilt das Reisekostenrecht der EKIR.

§ 3 Vorsitz

(1) Die Mitglieder der Anerkennungskommission bestimmen eine vorsitzende Person aus ihrer Mitte.

(2) Die vorsitzende Person leitet die Sitzungen, beteiligt sich an der Erarbeitung eines Anhaltskatalogs zur Bemessung der individuellen Leistung gem. § 8 Abs. 7 der Anerkennungsrichtlinie und nimmt gem. § 6 Abs. 5 der Anerkennungsrichtlinie die Tätigkeit in der gemeinsamen Koordinierungskommission wahr. Zudem tauscht sich die vorsitzende Person regelmäßig, mindestens einmal jährlich, mit den vorsitzenden Personen und den Geschäftsstellen aller Anerkennungskommission auf EKD- und Diakonie-Ebene aus.

(3) Die Mitarbeit der vorsitzenden Person bei der Erarbeitung eines Anhaltskatalogs in der gemeinsamen Koordinierungskommission und im Rahmen des Austauschs auf EKD- und Diakonie-Ebene erfolgt ehrenamtlich. Notwendige nachgewiesenen Reisekosten werden nach dem Reisekostenrecht der EKIR erstattet.

§ 4 Aufgaben der Anerkennungskommission

(1) Die Anerkennungskommission entscheidet über Anträge auf Anerkennung erlittenen Leids gemäß der Anerkennungsrichtlinie, bei denen sich die in dem Antrag dargestellte Tat durch einen Mitarbeitenden der EKIR, der EKvW, der LLK oder des DW RWL ereignet hat. Die Entscheidung erfolgt nach dem in § 5 der Anerkennungsrichtlinie niedergelegtem Maßstab.

(2) Die Anerkennungskommission entscheidet auch über Anträge, bei denen sich die Tat in einer Einrichtung eines evangelischen Jugendverbands ereignet hat, sofern zwischen dem Jugendverband oder dessen Dachverband und den genannten Landeskirchen eine Vereinbarung geschlossen wurde, die ein Tätigwerden der Anerkennungskommission vorsieht oder der evangelische Jugendverband Mitglied im Diakonischen Werk RWL ist.

(3) Die weiteren Rechte und Pflichten der Anerkennungskommission ergeben sich aus der Anerkennungsrichtlinie.

§ 5 Sitzungen

Die Anerkennungskommission trifft sich in regelmäßigen Abständen, wobei diese so zu wählen sind, dass alle Anträge innerhalb einer angemessenen Frist bearbeitet werden können.

§ 6 Geschäftsordnung

Die Anerkennungskommission kann sich im Benehmen mit den beteiligten Landeskirchen und dem DW RWL eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 Aufgaben der Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle nimmt die laufenden Geschäfte der Verwaltung für die Anerkennungskommission sowie die ihr im Rahmen der Anerkennungsrichtlinie übertragenen Aufgaben wahr, insbesondere:

1. nimmt sie die Anträge der Betroffenen, die Gegendarstellungen der Betroffenen gem. § 6 Abs. 2 der Anerkennungsrichtlinie und die Eingabe an die Koordinierungskommission gem. § 6 Abs. 4 der Anerkennungsrichtlinie entgegen,
2. unterstützt sie die Betroffenen bei der Antragsstellung,
3. holt sie, soweit erforderlich von beteiligten Personen eine Verschwiegenheitserklärung ein,
4. fertigt sie Niederschriften, sofern die Anerkennungsrichtlinie dies vorsieht oder dies von der Anerkennungskommission angefordert wird,
5. organisiert sie den Internetauftritt der Anerkennungskommission und aktualisiert diesen, wenn erforderlich,
6. dokumentiert sie die von der Anerkennungskommission bearbeiteten Fälle und gewährt Akteneinsicht gem. § 9 Abs. 3 der Anerkennungsrichtlinie,
7. führt sie die Statistik gem. § 9 Abs. 4 der Anerkennungsrichtlinie,
8. unterstützt sie die Mitglieder der Anerkennungskommission bei der Auswahl von geeigneten Schulungen.

§ 8 Kooperation

Die beteiligten Landeskirchen und das DW RWL unterstützen die Arbeit der Anerkennungskommission und kooperieren mit dieser. Dies gilt insbesondere für die

Unterstützung bei der Geltendmachung von Akteneinsichtsrechten und Auskunftersuchen gegenüber kirchlichen oder diakonischen Einrichtungen.

§ 9 Zahlung der Anerkennungsleistungen und Übernahme der Kosten der Anerkennungskommission

(1) Nach der Entscheidung der Anerkennungskommission erfolgt die Auszahlung der Anerkennungsleistung durch die Geschäftsstelle. Sodann stellt der jeweils zuständige Träger (zuständiges Landeskirchenamt bzw. Diakonie RWL) auf Anforderung durch die Geschäftsstelle die zu tragenden Anerkennungsleistungen zur Verfügung.

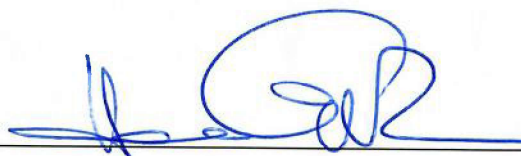
(2) Die Anerkennungsleistungen, die für Taten in Einrichtungen der evangelischen Jugendverbände geleistet werden, werden von der Landeskirche zur Verfügung gestellt, in deren Bereich der frei Jugendverband seinen Sitz hat, es sei denn, dass der Jugendverband Mitglied im Diakonischen Werk RWL ist, dann stellt dieses die Anerkennungsleistung zur Verfügung. Ob und wie eine Erstattung durch die evangelischen Jugendverbände an die jeweilige Landeskirche oder das Diakonische Werk RWL zu erfolgen hat, ist in Vereinbarungen zwischen den genannten Parteien festzuhalten.

(3) Die Kosten, die aufgrund der Arbeit der Geschäftsstelle der Anerkennungskommission entstehen, werden von den beteiligten Landeskirchen sowie dem DW RWL gemeinsam getragen. Die Kostenpflicht des DW RWL beträgt 50 %. Von den verbleibenden 50 % der Kosten trägt die EKIR 54,73 %, die EKvW 42,31 % und die LLK 2,96 %.

§ 10 Änderung und Kündigung der Vereinbarung sowie Meinungsverschiedenheiten

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages beschließen die Parteien. Über alle Fragen, die sich aus den Bestimmungen dieses Vertrages ergeben, werden die Vertragschließenden in Fühlung bleiben. Sie werden in Zukunft zwischen ihnen entstehende Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung einer Bestimmung dieses Vertrages auf freundschaftliche Weise beseitigen.

Düsseldorf, _____



Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. – Diakonie RWL

Kirsten Schwenke
Vorständin

Christian Heine-Göttelmann
Vorstand

Düsseldorf, _____



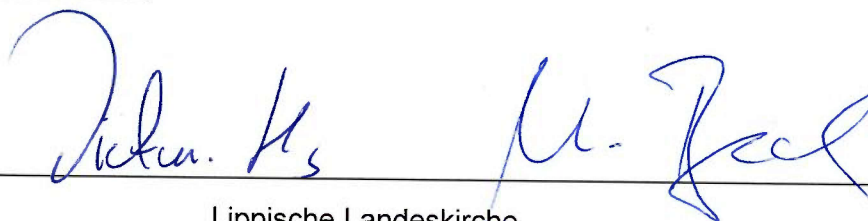
Evangelische Kirche im Rheinland

Bielefeld, 16. 12. 25



Evangelische Kirche von Westfalen

Detmold, _____



Lippische Landeskirche